

REGLEMENT ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

vom 24. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeine Bestimmungen 3
- 2. Fakultatives Referendum 4
- 3. Initiative 6
- 4. Abstimmungen 8
- 5. Wahlen 10
- 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen 11



Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der Kirchenverfassung
 - a) die Ausübung des Referendums- und des Initiativrechts und das entsprechende Verfahren,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen der Stimmberechtigten in landeskirchlichen Angelegenheiten,
 - c) die Wahl der Abgeordneten in das Landeskirchenparlament (Parlament).
- 2 Es findet Anwendung auf alle Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten in landeskirchlichen Angelegenheiten.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Art. 2

- 1 Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landeskirche und wählbar sind, unabhängig von ihrer Nationalität, alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind.
- 2 Das Stimmrecht umfasst das Recht,
 - a) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
 - b) sich in das Parlament oder in den Landeskirchenrat (Rat) wählen zu lassen,
 - c) Referenden und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.
- 3 Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht in ihrer Kirchgemeinde aus.

Publikationen

Art. 3

- 1 Der Rat publiziert im deutsch- und französischsprachigen Amtsblatt des Kantons Bern
 - a) Beschlüsse des Parlaments, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen,
 - b) das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines Referendums oder einer Initiative (Art. 10 und 16),
 - c) die Anordnung einer Abstimmung in den Kirchgemeinden (Art. 19 ff.),
 - d) das Abstimmungsergebnis (Art. 24),
 - e) das Ergebnis der Gesamterneuerungswahl des Parlaments (Art. 30).

- ² Er kann die Beschlüsse, Anordnungen und Ergebnisse nach Absatz 1 zusätzlich auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt machen.

Information der Kirchgemeinden

Art. 4

- ¹ Gleichzeitig mit der Publikation im Amtsblatt informiert der Rat die Kirchgemeinden über die Beschlüsse, Anordnungen und Ergebnisse nach Artikel 3 Absatz 1 sowie über das Verfahren einer angeordneten Abstimmung und über das Verfahren bei einer Gesamterneuerungswahl des Parlaments, insbesondere über die Form der Beschlussfassung und die zu beachtenden Fristen.
- ² Die Verwaltung der Landeskirche berät die Kirchgemeinden bei Bedarf.

Ergänzendes Recht

Art. 5

Soweit dieses Reglement oder andere Erlasse der Landeskirche keine Regelung enthalten, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung, sofern sie mit diesem Reglement vereinbar sind.

2. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 6

1000 Stimmberechtigte oder die Kirchgemeinderäte von mindestens einem Drittel der Kirchgemeinden können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse des Parlaments betreffend

- a) Reglemente,
- b) Veränderungen des Ansatzes der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche,
- c) neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,
- d) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken.

Publikation der Beschlüsse

Art. 7

- ¹ Der Rat publiziert Beschlüsse des Parlaments nach Artikel 6 im Amtsblatt.
- ² Die Publikation enthält
 - a) den Beschluss,
 - b) den Hinweis, dass 1000 Stimmberechtigte oder die Kirchgemeinderäte von mindestens einem Drittel der Kirchgemeinden dagegen das Referendum ergreifen können,
 - c) die Referendumsfrist (Art. 9),
 - d) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren bei der Verwaltung der Landeskirche einzureichen ist,

- e) den Hinweis, wann und wo allfällige Unterlagen zum Geschäft, im Fall von Reglementen namentlich das Reglement im vollen Wortlaut, eingesehen werden können.

Form des Begehrens

Art. 8

- 1 Die Stimmberechtigten verlangen das Referendum durch Unterschreiben eines entsprechenden schriftlichen Referendumsbegehrens (Unterschriftenbogen).
- 2 Der Unterschriftenbogen enthält für jede unterzeichnende Person
 - a) den Vornamen und den Familiennamen,
 - b) die Unterschrift,
 - c) die Kirchgemeinde, in der die Person stimmberechtigt ist.
- 3 Die Kirchgemeinderäte verlangen das Referendum durch einen entsprechenden protokollierten Beschluss. Der Protokollauszug muss durch die dafür zuständigen Personen unterzeichnet sein.
- 4 Referendumsbegehren und Unterschriften zu solchen können nicht zurückgezogen werden.

Frist

Art. 9

- 1 Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt zu laufen.
- 2 Innerhalb der Frist müssen die Unterschriftenbogen oder die Beschlüsse der Kirchgemeinderäte (Protokollauszüge) der Verwaltung der Landeskirche eingereicht oder zuhänden der Verwaltung der Landeskirche der Post übergeben werden.

Prüfung des Zustandekommens

Art. 10

- 1 Die Verwaltung der Landeskirche prüft, ob das Referendum nach Artikel 6 zustande gekommen ist.
- 2 Sie übermittelt den Kirchgemeinden Kopien der Unterschriftenbogen zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- 3 Der Rat publiziert das Zustandekommen des Referendums im Amtsblatt. Er informiert die Kirchgemeinden über das Verfahren nach den Artikeln 19 ff.

3. Initiative

Grundsatz

Art. 11

- 1 1000 Stimmberechtigte oder die Kirchgemeinderäte von mindestens einem Drittel der Kirchgemeinden können mit einer Initiative eine Änderung der Kirchenverfassung oder den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Reglements verlangen.
- 2 Die Initiative muss
 - a) mit dem übergeordneten Recht vereinbar und praktisch durchführbar sein,
 - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet sein, wenn sie die Kirchenverfassung betrifft (Einheit der Form),
 - c) als einfache Anregung ausgestaltet sein, wenn sie ein Reglement betrifft.
- 3 Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie).

Initiativen von Stimmberechtigten

Art. 12

- 1 Die Stimmberechtigten ergreifen eine Initiative durch Unterschreiben eines entsprechenden schriftlichen Initiativbegehrens (Unterschriftenbogen).
- 2 Der Unterschriftenbogen enthält für jede unterzeichnende Person
 - a) den Vornamen und den Familiennamen,
 - b) die Unterschrift,
 - c) die Kirchgemeinde, in der die Person stimmberechtigt ist.
- 3 Aus dem Unterschriftenbogen geht hervor, welche Personen zur Vertretung der Initiantinnen und Initianten und namentlich zum Rückzug der Initiative berechtigt sind (Rückzugsklausel).

Initiativen von Kirchgemeinderäten

Art. 13

- 1 Die Kirchgemeinderäte ergreifen eine Initiative durch einen entsprechenden protokollierten Beschluss.
- 2 Der Protokollauszug muss durch die dafür zuständigen Personen unterzeichnet sein.
- 3 Jeder Kirchgemeinderat kann seinen Beschluss unabhängig von andern Kirchgemeinderäten in Wiedererwägung ziehen.

Anmeldung, Vorprüfung

Art. 14

- 1 Die Initiantinnen und Initianten melden eine geplante Initiative bei der Verwaltung der Landeskirche an.

- 2 Die Verwaltung der Landeskirche prüft das Initiativbegehren im Sinn einer rechtlich unverbindlichen Vorprüfung und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis bekannt.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften nach Artikel 12 und Beschlüsse von Kirchgemeinderäten nach Art. 13 sind erst zulässig, wenn das Ergebnis der Vorprüfung den Initiantinnen und Initianten mitgeteilt worden ist.
- 4 Wird die Initiative durch Stimmberechtigte ergriffen, muss das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung auf dem Unterschriftenbogen vermerkt sein.

Sammelfrist

Art. 15

- 1 Die Unterschriftenbogen oder die Beschlüsse der Kirchgemeinderäte (Protokollauszüge) müssen innert sechs Monaten der Verwaltung der Landeskirche eingereicht oder zuhänden der Verwaltung der Landeskirche der Post übergeben werden.
- 2 Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung nach Artikel 14 Absatz 3 zu laufen.

Prüfung des Zustandekommens

Art. 16

- 1 Die Verwaltung der Landeskirche prüft nach Ablauf der Sammelfrist, ob die Initiative nach Artikel 11 Absatz 1 zustande gekommen ist.
- 2 Sie übermittelt den Kirchgemeinden bei Initiativen der Stimmberechtigten Kopien der Unterschriftenbogen zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- 3 Der Rat publiziert das Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt. Er informiert die Kirchgemeinden über das Verfahren nach den Artikeln 19 ff.

Prüfung der Gültigkeit

Art. 17

- 1 Das Parlament entscheidet auf Antrag des Rats über die Gültigkeit einer zustande gekommenen Initiative.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 11 Absatz 2 und 3, erklärt es die Initiative für ganz oder teilweise ungültig.
- 3 Der Rat hört die Initiantinnen und Initianten an, bevor er einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung stellt.

Behandlung

Art. 18

- 1 Das Parlament behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten.
- 2 Es unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zum Beschluss, wenn
 - a) die Initiative eine Änderung der Kirchenverfassung verlangt oder

- b) das Parlament eine Initiative betreffend den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements ablehnt.
- ³ Es kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Für das Verfahren gilt Artikel 22 sinngemäss.
- ⁴ Stimmt das Parlament einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Rat eine entsprechende Vorlage.

4. Abstimmungen

Grundsätze

Art. 19

- ¹ Abstimmungen der Stimmberechtigten in landeskirchlichen Angelegenheiten erfolgen in den Kirchgemeinden.
- ² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach den organisationsrechtlichen Vorschriften der Kirchgemeinde.

Anordnung

Art. 20

- ¹ Der Rat ordnet eine Abstimmung an, wenn
 - a) über eine Änderung der Kirchenverfassung abzustimmen ist,
 - b) das fakultative Referendum gegen einen Beschluss des Parlaments zustande gekommen ist,
 - c) das Parlament eine Initiative auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Reglements ablehnt.
- ² Er publiziert die Frist für die Abstimmungen in den Kirchgemeinden (Art. 23 Abs. 1) und den Gegenstand der Abstimmung im Amtsblatt. Gleichzeitig informiert er die Präsidien der Kirchgemeinden.

Abstimmungsvorlage

Art. 21

- ¹ Das Büro des Parlaments beschliesst zu jeder Abstimmung eine Abstimmungsbotschaft zuhanden der Stimmberechtigten.
- ² Die Botschaft enthält eine konzentrierte, verständliche und ausgewogene Erläuterung der Vorlage. Sie trägt den Argumenten der Gegnerschaft im Parlament und, bei Referenden und Initiativen, des Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen Rechnung.
- ³ Das Büro macht die Abstimmungsbotschaft in geeigneter Weise öffentlich bekannt.
- ⁴ Die Kirchgemeinden legen die Abstimmungsbotschaft öffentlich auf, soweit sie diese nicht allen Stimmberechtigten zustellen. Sie machen in der Einladung zur Abstimmung auf die Auflage aufmerksam.

Variantenabstimmung

Art. 22

- 1 Das Parlament kann den Stimmberechtigten gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
- 2 Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder Variante zustimmen und Stellung zu einer Zusatzfrage (Stichfrage) nehmen, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.

Abstimmung in den Kirchgemeinden

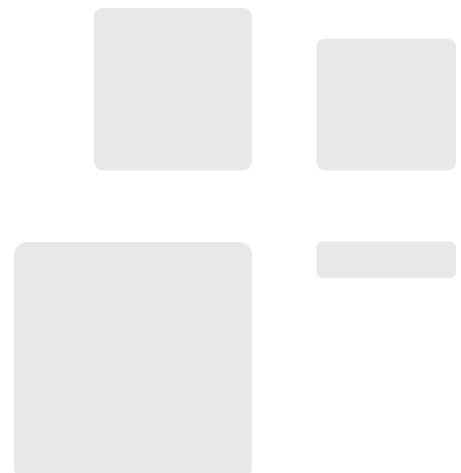
Art. 23

- 1 Die Kirchgemeinden führen die Abstimmung innert 6 Monaten seit der Anordnung des Rats durch.
- 2 Die Abstimmung erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung.
- 3 An der Kirchgemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten in einer geheimen (schriftlichen) Abstimmung. Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.
- 4 Die Kirchgemeinden stellen die ausgefüllten Stimmzettel ohne Auszählung zusammen mit einem Protokoll über die erfolgte Abstimmung in einem verschlossenen Umschlag eingeschrieben der Verwaltung der Landeskirche zu.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 24

- 1 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler des Parlaments ermitteln das Ergebnis der Abstimmung nach Eingang der Stimmzettel aus allen Kirchgemeinden.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments nimmt an der Ermittlung teil und bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit des Ergebnisses.
- 3 Wird über ein Referendumsbegehren oder eine Initiative abgestimmt, hat eine Vertretung des Referendums- oder Initiativkomitees des Recht, der Auszählung beizuwohnen.
- 4 Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.



5. Wahlen

Wahlkreise

Art. 25

Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in das Parlament sind die Kirchgemeinden.

Sitzansprüche

Art. 26

- 1 Die Sitzansprüche der Kirchgemeinden richten sich nach der Kirchenverfassung.
- 2 Massgebend ist die Anzahl Gemeindemitglieder am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres.
- 3 Der Rat teilt jeder Kirchgemeinde die Zahl der ihr zustehenden Sitze im ersten Halbjahr des Wahljahres mit.

Amtsdauer

Art. 27

- 1 Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wahlen

Art. 28

- 1 Vor Beginn jeder Amtsdauer findet eine Gesamterneuerungswahl statt.
- 2 Die Kirchgemeinden können zusätzlich zu den Abgeordneten Ersatzpersonen wählen, die im Fall des Ausscheidens einer oder eines gewählten Abgeordneten nachrücken.
- 3 Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter während laufender Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt, sofern keine Ersatzabgeordneten gewählt worden sind.

Wahlverfahren

Art. 29

- 1 Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde.
- 2 Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden ein Formular für die Mitteilung des Wahlergebnisses zu.
- 3 Die Kirchgemeinden stellen der Verwaltung der Landeskirche nach erfolgter Wahl das ausgefüllte Formular zu.

Gültigkeitserklärung der Wahlergebnisse **Art. 30**

- 1 Der Rat stellt die Gültigkeit der Wahlergebnisse der Gesamterneuerungswahl mit einem Erwahrungsbeschluss fest.
- 2 Die Verwaltung der Landeskirche stellt die Liste der gewählten Abgeordneten den Gewählten, den Kirchgemeinden, dem Bistum und der zuständigen kantonalen Stelle zu.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 31**

Das Reglement vom 29. April 1995 über landeskirchliche Wahlen und Abstimmungen ist aufgehoben.

Referendum **Art. 32**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten **Art. 33**

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass die neue Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche vom 30.6.2019 durch die Stimmberechtigten angenommen wird, am 1. September 2019 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 24. November 2018 genehmigt.

Für die Synode



Markus Rusch
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin

